V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Weildorf

in die Stadt Haigerloch

Angesichts der Reformbestrebungen des Landes Baden-Württemberg und im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Einwohnerschaft der Gemeinde Weildorf und der Stadt Haigerloch, wie auch in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinwesen am besten zu dienen, schließen

die Stadt Haigerloch, vertreten durch den Bürgermeister
Roland Trojan

und

die Gemeinde Weildorf, vertreten durch den Bürgermeister
Ludwig Stehle

nach Anhörung der in der Gemeinde Weildorf wohnenden Bürger am 19. Dezember 1971, sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Haigerloch vom 20. Dezember 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Weildorf vom 20. Dezember 1971 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl.S. 314) folgende Vereinbarung.

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Weildorf wird in die Stadt Haigerloch eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Haigerloch. Dieser führt die Bezeichnung „Haigerloch-Weildorf“.

§ 3 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Haigerloch tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Weildorf ein.

2. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Haigerloch in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Weildorf als Verbandsmitglied des Zweckverbandes „Wasserversorgung Weildorf – Bittelbronn“, Sitz Weildorf ein.

§ 4 Rechte und Pflichte der Einwohner und der Bürger

1. Die Bürger der Gemeinde Weildorf werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Haigerloch. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Weildorf noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Weildorf auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Haigerloch angerechnet.

2. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Weildorf haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Haigerloch wohnenden Bürger und Einwohner. § 19 bleibt unberührt.

II. Ortschaftsverfassung

§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Haigerloch verpflichtet sich, für den Stadtteil Haigerloch-Weildorf die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76a – 76g der Gemeindeordnung einzuführen und rechtzeitig durch Hauptsatzung das Erforderliche zu regeln.

§ 6 Zahl der Ortschaftsräte

1. Der Ortschaftsrat besteht bis 1974 aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräte) einschließlich dem Ortsvorsteher.
   Danach wird die Zahl der Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung neu festgesetzt.

2. Die Stadt Haigerloch wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft Weildorf die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Weildorf die Ortschaftsräte sind.

§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
   Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Weildorf betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Weildorf betreffen.

2. Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Haigerloch mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Stadtteil Weildorf handelt.

3. Der Ortschaftsrat ist bei der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung Eigentum der Gemeinde Weildorf waren, zu hören. Berechtigten Wünschen des Ortschaftsrates soll weitgehend entsprochen werden.

4. Der Ortschaftsrat verpachtet die Jagd, das Fischwasser und die Schafweide soweit die Gemarkung des Stadtteils Weildorf betroffen ist. Ebenso entscheidet er über die Verpachtung der ehemaligen gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke.

§ 8 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

1. Für die Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Weildorf gilt § 76 e GO.

2. Solange das Amt des Ortsvorstehers durch den bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Weildorf versehen wird (vgl. § 9) wird der Bürgermeister dem Ortsvorsteher die Zuständigkeiten in folgenden Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung übertragen:

   1. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken bis zum Wert von 1.000,00 DM im Einzelfall.

   2. Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall.

   3. Verkauf oder An- und Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall.

   4. Überlassung von Gemeindeeinrichtungen des Stadtteils Weildorf.

   5. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.

3. Durch die Hauptsatzung der Stadt Haigerloch wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht im Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 9 Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

1. Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Weildorf wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers im Stadtteil Weildorf übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden.

2. Für die Rechtsstellung des als Ortsvorsteher verwendeten Bürgermeisters gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges. Bl. S. 419).

3. Wird der bisherige Bürgermeister als Ortsvorsteher nicht wiedergewählt und tritt er nicht in den Ruhestand, so ist die Stadt Haigerloch bereit, ihn unter bestmöglichster Wahrung seines Besitzstandes in ihre Dienste zu berufen.

III. Vertretung des Stadtteils Weildorf und örtliche Verwaltung

§ 10 Vertretung des Stadtteils Weildorf im Gemeinderat der Stadt Haigerloch – unechte Teilortswahl

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Weildorf im Gemeinderat der Stadt Haigerloch regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Haigerloch verpflichtet sich durch unverzügliche Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl einzuführen; bei einer Mitgliederzahl des Gemeinderats von 16 Personen sind dem Stadtteil Weildorf jeweils 2 Sitze im Gemeinderat zuzuteilen.

2. Dem Gemeinderat der Stadt Haigerloch gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 3 Mitglieder des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde Weildorf an, die vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Weildorf bestimmt werden.

§ 11 Örtliche Verwaltung

1. Das bisherige Bürgermeisteramt Weildorf bildet künftig die örtliche Verwaltung der Ortschaft Weildorf. Die örtliche Verwaltungsstelle hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Weildorf notwendig sind. Der Ortsvorsteher als Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle hält im Stadtteil Weildorf regelmäßige Sprechstunden. Diese Zuständigkeiten und die Sprechstunden werden jeweils nach Anhörung des Ortschaftsrates festgelegt.

2. Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Weildorf wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Haigerloch aufbewahrt.

IV. Allgemeine Verpflichtungen

§ 12 Ziel der Eingliederung

1. Mit der Eingliederung soll erreicht werden, dass in der bisherigen Gemeinde Weildorf beste Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.

2. Der Stadtteil Weildorf soll entsprechend der jetzigen Flächennutzungsplanung sowie der seitherigen Aufwärtsentwicklung weitergeführt werden.

§ 13 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Weildorf soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Weildorf soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 14 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Haigerloch wird alle im Stadtteil Weildorf vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Haigerloch.

§ 15 Erhaltung der Landschaft

Die Stadt Haigerloch wird den Wald und die freie Landschaft des Stadtteils Weildorf als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung wenden.

§ 16 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Haigerloch wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Weildorf Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere der Ausbau des Feldwegnetzes und die Förderung beabsichtigter Aussiedlungen.

§ 17 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Weildorf wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Haigerloch gleichgestellt.

V. Besondere Verpflichtungen

§ 18 Übernahme der weiteren Bediensteten

Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Weildorf werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Stadt Haigerloch übernommen, wobei sie hinsichtlich Vergütung bzw. Entlohnung nicht schlechter als vergleichbar Beschäftigte der Stadt Haigerloch gestellt werden dürfen; ihr Besitzstand soll jedoch soweit als möglich gewahrt werden. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

§ 19 Ortsrecht

1. Im Stadtteil Weildorf bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Weildorf aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Stadt Haigerloch ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen.

2. In Kraft bleiben vorläufig insbesondere folgende Rechtsvorschriften der bisher selbständigen Gemeinde Weildorf

   1. Entwässerungssatzung
   2. Wasserabgabesatzung
   3. Feuerwehrabgabesatzung
   4. Friedhofsordnung mit Gebührenregelung

3. Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Haigerloch werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Weildorf in Kraft gesetzt:

   1. Hauptsatzung
   2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
   3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
   4. Stellensatzung

4. In den bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit der Erschließung (Kanalisation, Wasserversorgung und Straßenbau) begonnenen Baugebieten ist nach Erlaß einer neuen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Haigerloch die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Weildorf vom 14. Dezember 1961 anzuwenden.

5. Ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird ein gemeinsames Mitteilungsblatt herausgeben.

6. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Haigerloch gelten im Stadtteil Weildorf mit Wirkung vom 01. Januar 1972 an.

7. Bebauungspläne der Gemeinde Weildorf gelten weiter.

§ 20 Entwicklung des Haigerlocher Raumes

Der Zusammenschluss der Gemeinde Weildorf mit der Stadt Haigerloch und auch die weiter vorgesehenen Eingliederungen von Gemeinden sollen durch gemeinsamen Einsatz der Finanzmittel bessere strukturelle Voraussetzungen für Wohnbevölkerung, Gewerbe und Industrie schaffen.

Als vorrangig für die Planungen und Entscheidungen des künftigen Gemeinderates gelten dabei folgende Aufgaben

1. Bau eines Freibades

2. Bau von Sammelkläranlagen mit Zuleitungskanälen

3. Erschließung eines Gewerbe- und Industriegebietes

4. Ausbau der gemeinsamen Bildungs-, Sport- und Kultureinrichtungen.

§ 21 Erfüllung örtlicher Aufgaben

1. Die Stadt Haigerloch ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Weildorf bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.

2. Mit den Mehrzuweisungen nach § 34a Finanzausgleichsgesetz, die auf den Stadtteil Weildorf entfallen, werden abzüglich der davon zu entrichtenden Umlagen im Stadtteil Weildorf folgende Vorhaben finanziert:

   1. Neubau oder Umbau eines Kindergartens in Weildorf, oder Schaffung von Kindergartenräumen in Haigerloch für die Einschulung der Weildorfer Kinder

   2. Resterschließung des Neubaugebietes „Kätzling“ mit Straßen, Gehwegen und Straßenbeleuchtung

   3. Ausbau einer einheitlichen Straßenbeleuchtung im alten Ortsteil

   4. Ausbau von Ortsstraßen mit Gehwegen im alten Ortsteil

   Soweit die Baukosten die Mehrzuweisungen übersteigen, erfolgt die Ausführung entsprechend Abs. 3.

3. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sind im Stadtteil Weildorf folgende Aufgaben durchzuführen:

   1. Weiterführung der begonnenen Wasserversorgung im Zweckverband mit Bittelbronn.

   2. Erschließung eines Neubaugebietes im Gebiet „Schlattäcker“, Neubau der Straßen, Gehwege und Straßenbeleuchtung

   3. Bau der Restkanalisation in der Theresienstraße

   4. Erweiterung des Parkplatzes beim Friedhof

5. Ausbau von Feld- und Waldwegen

4. Die Weildorfer sporttreibenden Vereine haben außerdem das Recht zur Mitbenutzung der Turnhallen und des Lehrschwimmbeckens in der Stadt Haigerloch.

5. Die Stadt Haigerloch wird außerdem die „Alte Weildorfer Straße“ als Verbindung zwischen Haigerloch und Weildorf für den Kraftfahrzeugverkehr bis 1,5 to spätestens bis Ende der Bauarbeiten an der L 410 ausbauen.

6. Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Weildorf waren, werden für Investitionen im Stadtteil Weildorf verwendet.

§ 22 Sonstiges

1. Die Stadt Haigerloch wird die Grundschule im Stadtteil Weildorf erhalten, solange die gesetzlich möglich ist.

2. Die Freiw. Feuerwehr Weildorf wird als besondere Abteilung der Freiw. Feuerwehr Haigerloch erhalten.

3. Der Friedhof im Stadtteil Weildorf bleibt erhalten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 24 Regelung von Streitigkeiten

1. Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geregelt werden.

2. Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Weildorf durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates des Stadtteils Weildorf vertreten. Den Vertreter nach außen und das Ausmaß seiner Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmt der Ortschafsrat. Dieses Vertretungsrecht des Ortschaftsrats endet mit einer etwaigen Aufhebung der Ortschaftsverfassung spätestens jedoch mit dem Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Haigerloch, den 20. Dezember 1971

Trojan
Bürgermeister

Stehle
Bürgermeister